Thierpolizei hat. Es ift zwar nicht viel bazu, fo daß ein gro-Ber Genuß babei mare, aber es ift boch ein Ehrenrecht, und Diefem muffen fich boch auch bie Berbindlichkeiten unterwerfen, um die Ehre mit Burben genießen zu fonnen.

Staatsminifter Doft it und Jandenborf: Die Regierung nimmt Unftand, fich zu erklaren, ba bas Deputationsgutachten bem Commiffar nicht mitgetheilt worden ift und ihr baber nicht rathfam scheint, bei bem einmaligen Berlefen bes Berichts eine bestimmte Meinung gu faffen. Es verfteht fich ubrigens, bag, fo lange eine Abanberung ber Inftruction nicht erfolgt, es bei bem bisherigen Berfahren bewendet.

Referent Abg. v. Sableng: Die Grunde, marum bie Deputation fich fur die im Bericht entwickelte Unficht aussprach, bestanden barin, weil es die einzige ift, welche auf ein Princip sich flutt. Wenn von einem Abgeordneten ermahnt worden ift, baß in ben fleinen Stabten die Gemeinde bas Stattegeld beziehen und die Patrimonialgerichtsherrn fich weigern wurden, den Thaler fur die Bezirksthierarzte zu bezahlen; fo find Proceffe nicht zu befürchten, wenn biefe gefetliche Abanderung, wie fie beantragt. ift, ausgesprochen wirb.

Prafident D. Saafe: Ich werde auf die Abstimmung über bas Deputationsgutachten übergeben, und ba es von ber britten Deputation herrührt, fo wird Namensaufruf einzutreten haben. Der Borschlag ber Deputation lautet fo : " die Rammer wolle im Bereine mit ber erften hohen Rammer bei ber hohen Staatsregierung antragen, baß bie Stelle jener Berordnung vom 30. Juli 1836, worin ben Begirksthierarzten fur bie Befuchung eines Biehmarktes fur ben Sag "Gin Thaler" als Entschädigung fur ihren Reifeaufwand jugefichert worden, insoweit, als bestimmt worden, daß die Bezahlung diefes Thalers jedesmal aus ben Communcaffen zu leiften, hinwiederum aufgehoben und babin abgeandert werde, daß funftig die Zahlung von dem Inhaber ber betreffenden Ortspolizei zu entrichten fei." Eritt die Rammer Diefem Gutachten bei?

Es antworten mit

Biceprafibent Gifenftud, Secretair D. Schrbber, Gerretair Rothe, bie Abgg. Oped, Poppe. Mafdude.

Rlien, Pfeiffer, Braun,

Bogel,

Grimm. Leuner,

Claus (aus Chemnic), Reybel,

Dberlanber, Cornie,

Dehme.

Stello. Teid mann,

Ja:

D. Plagmenn, Bendt, Behle, Simon, v. Gableng, Dehmigen, Bubmig, Stello. Duller (aus Chemnis). Rabienbed, Deifel, Romer, D. Geifter, Spenfel. Stello. Georgi aus Hichorian, Rlinger, Erchenbrecher. Toot, Bifche,

Ja:

Stellv. Serre, Shumann, Stodmann, Graf von Ronnow, v. Thielau, Gepler, 3immermann, Giegert, Sholze, bangfdel, Dieble unb Stellv. Scheithauer, Prafident D. Beafc. Saben, hauswald,

Mit

bie Mbgg. Edharbt, v. Schonfele, aus bem Bintel, D. von Maper, Brodhaus, v. Befdwie, von Begfdwig,

Dein:

Sachfe, Pufchel, Dohler, bon ber Beet, bon Oppel, Jani unb Sahrer v. Sahr.

Staatsminifter v. Ronnerig: Es ift laut ber Landtags. mittheilungen vom 4. Marz eine Beschwerde von einem gewiffen Schmidt aus Cunnersdorf wegen 13jahriger, angeblich wiberrechtlicher Bechfelhaft bei ben Domftiftsgerichten in Bubiffin eingereicht worden. Die Beschwerde ift an die vierte Deputation abgegeben, und es hat das Ministerium allerdings junachst abzuwarten, ob die geehrte Deputation eine Mustunft baruber von bem Ministerio braucht ober nicht; es ift aber bei biefer Gelegenheit von bem Abgeordneten, der diefe Beschwerde überreicht hat, bemerkt worden, es fei in ber Borftellung jugleich gefagt, daß der Wechselinhaftat geschlossen worden mare. Mur in diefer Beziehung erlaube ich mir ichon jest eine Ausfunft zu geben, ba bas Domftiftgericht fofort, nachbem es bie Mittheilung erhalten, bie Acten an bas Ministerium eingereicht hat, um die Bewandtniß der Sache barguthun. Es ift allerdings gegrundet, baß er gegen 8 Wochen geschloffen gewesen ift; allein nicht als Wechfels gefangener, fonbern als Untersuchungsgefangener. Bericht überhaupt gefagt, mas ich jedoch bahingestellt fein laffe, bag Schmidt ein ftreitsuchtiger Mann fei, ber ichon früher wegen Erceffen mehrfach mit Gefangniß und Geldftrafen belegt gemefen Nichtsbestoweniger habe man ihm anfangs in der Bechfelhaft alle mögliche Freiheit gelassen; er sei nicht auf seine Stube beschrankt gewesen, sondern man habe ihm gestattet, frei im Stods hause herumzugehen. Da er aber burch ben ihm geftatteten Berfehr mit feinen Bermandten erfahren, wenn Ginwohner aus feiner Seimath in Untersuchung gerathen und im Stod. hause gefeffen, so habe er biefe Freiheit gemißbraucht und Collusionen veranstaltet, so habe man fich genothigt 3ch übergefeben, ibn auf feine Stube zu beschranten. gehe andere Borfalle, die vorgekommen find, und ermahne nur einen, weshalb er nachher in Untersuchung gefommen ift. Der Frohn heigt gegen Mittag ein und lagt Schmibten nachher heraus, damit er fich, mas man ihm geftattet, fein Mittags= mahl felbft bereiten tonne. Er schickt bierauf ben Frohn nach Effig und etwas Unberm, und wie ihm jener bas Berlangte bringt, macht er dem Frohn Bormurfe, bag ber Rnabe beffels ben, ber ihm Tage vorher Galz geholt, dieses Salz auf die